



Brandenburgische
Technische Universität
Cottbus

10/2011

**Mitteilungen
Amtsblatt der BTU Cottbus**

05.10.2011

I n h a l t

	Seite
1. Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Forensic Sciences and Engineering vom 07. April 2011	2
2. Ordnung zur Festsetzung der Gebühren im weiterbildenden Master- Studiengang Forensic Sciences and Engineering vom 07. April 2011	7

Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang Forensic Sciences and Engineering

vom 07. April 2011

Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. §§ 8 Abs. 6 Satz 2, 18 Abs. 2 Satz 1, 21 Abs. 2 Satz 1, 70 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) - gibt sich die Brandenburgische Technische Universität Cottbus folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- Präambel2
- I. Allgemeine Bestimmungen.....2
- II. Fachspezifische Bestimmungen.....2
- § 28 Geltungsbereich2
- § 29 Regelstudienzeit und Kreditierung2
- § 30 Ziel des Studiums.....3
- § 31 Graduierung, Abschlussbezeichnung.3
- § 32 Weitere Zugangsvoraussetzungen.....3
- § 33 Studienaufbau und Studiengestaltung3
- § 34 Studienkommission3
- § 35 Zulassung zur Master-Arbeit4
- § 36 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Aussprache4
- § 37 Bildung der Note für die Master-Arbeit.....4
- § 38 Inkrafttreten4
- Anlagen4

Präambel

¹Die BTU hat sich zur Gestaltung ihrer Bachelor- und Master-Studiengänge auf für alle verbindliche allgemeine Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsorganisation verständigt.
²Sie sind Bestandteil jeder Ordnung und werden ergänzt durch fachspezifische Bestimmungen, in denen die Spezifika eines jeden Studiengangs dargestellt und geregelt werden.
³Die Einigung auf universitätsweit anzuwendende Verfahrensweisen bei der Organisation und dem Aufbau von modularisierten Studiengängen sowie bei der Durchführung und Ver-

waltung von studienbegleitenden Prüfungsleistungen soll einerseits Transparenz schaffen und zur Minimierung des administrativen Aufwandes beitragen. ⁴Andererseits wird damit angestrebt, die Rechte und Pflichten aller an Lehre und Studium beteiligten Gruppen zu definieren und darzustellen, die den Rahmen für ein erfolgreiches und ertragreiches Studium bilden. ⁵Die verantwortungsbewusste und engagierte inhaltliche Ausgestaltung eines Studiums durch Studierende und Lehrende gleichermaßen wird durch diesen formalen Rahmen unterstützt. ⁶Die Erarbeitung der allgemeinen Bestimmungen erfolgte im universitätsweiten Diskurs. ⁷Lernende, Lehrende und die Lehre unterstützende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten gemeinsam an der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung. ⁸Alle Beteiligten stehen in der Verantwortung, ihre Erfahrungen bei der Anwendung in die Diskussion um eine Weiterentwicklung einzubringen und somit zu einer kontinuierlichen Qualitätsverbesserung beizutragen.

I. Allgemeine Bestimmungen

Es gilt die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Master-Studiengänge an der BTU (§§ 1 bis 27).

II. Fachspezifische Bestimmungen

§ 28 Geltungsbereich

¹Diese fachspezifischen Bestimmungen regeln für die Studierenden des weiterbildenden Studienganges Forensic Sciences and Engineering den Ablauf und Aufbau des Studiums. ²Sie sind nur gültig im Zusammenhang mit den allgemeinen Bestimmungen des Master-Studiums in Abschnitt I.

§ 29 Regelstudienzeit und Kreditierung

(1) ¹Abweichend von § 5 Abs. 1 umfasst die Regelstudienzeit des weiterbildenden Studiengangs zwei Semester einschließlich der Master-Arbeit, wenn das Studium als Vollzeitstudium durchgeführt wird. ²Der Studienumfang umfasst gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester 30 Kreditpunkte.

(2) ¹Wird das Studium in Teilzeit durchgeführt beträgt die Regelstudienzeit vier Semester. ²Der Studenumfang umfasst gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) pro Semester zwischen 12 und 18 Kreditpunkten.

(3) ¹Abweichend von § 5 Abs. 3 Satz 1 beträgt der Umfang des weiterbildenden Studiengangs 60 Kreditpunkte. ²Davon entfallen 18 Kreditpunkte auf die Master-Arbeit einschließlich ihrer Aussprache sowie zweier begleitender Wahlpflichtveranstaltungen.

§ 30 Ziel des Studiums

¹Der weiterbildende Studiengang wird berufsbegleitend angeboten. ²Er hat zum Ziel, den Studierenden vertiefte Kenntnisse in kriminaltechnischen Sachverhalten, vorwiegend durch Praktiker, zu vermitteln, insbesondere in Bezug auf praxisrelevante naturwissenschaftliche, ingenieurtechnische und rechtliche Fragestellungen in Ermittlungs- und Strafverfahren. ³Es soll die Studierenden befähigen, sich auch nach dem Studienabschluss selbständig neues Wissen und neue Fähigkeiten im Bereich der Kriminaltechnik anzueignen.

§ 31 Graduierung, Abschlussbezeichnung

Bei erfolgreichem Abschluss des weiterbildenden Studiengangs wird der akademische Grad „Master of Sciences“ (M.Sc.) verliehen.

§ 32 Weitere Zugangsvoraussetzungen

¹Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den weiterbildenden Studiengang sind in Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen in § 4 ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit in der Regel acht Semestern Regelstudienzeit sowie dem Nachweis von mindestens 240 Kreditpunkten nach ECTS auf dem Gebiet der Natur-, Ingenieur-, Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften oder der Medizin oder Psychologie nach Maßgabe der Sätze 2 und 3 sowie einschlägige qualifizierte berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr. ²Über die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen sowie über Auflagen und Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleiterin bzw. der Studiengangsleiter. ³Wird durch Satzung an der BTU eine allgemeine Regelung zur Eignungsfeststellung getroffen, gilt diese vorrangig.

§ 33 Studienaufbau und Studiengestaltung

(1) Der weiterbildende Studiengang Forensic Sciences and Engineering umfasst:

- die in Anlage 1 aufgeführten Module mit Prüfungen und Kreditpunkten,
- den in Anlage 2 aufgeführten Studienplan,
- eine Master-Arbeit einschließlich Aussprache sowie zweier begleitender Wahlpflichtveranstaltungen.

(2) ¹Die Studienaufnahme erfolgt grundsätzlich zum Wintersemester; über Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung. ²Im ersten Semester wird in einem Teil der Module der Kurs geteilt, und es werden Veranstaltungen zum Ausgleich der unterschiedlichen Eingangsvoraussetzungen der Teilnehmer angeboten. ³Teilnehmer mit juristischem oder gesellschaftswissenschaftlichem Hintergrund besuchen die Module 1 und 3; Teilnehmer mit medizinischem, natur- oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund besuchen die Module 2 und 4 (siehe Anlage 1). ⁴Über die Zuordnung eines Teilnehmers oder einer Teilnehmerin zu einzelnen Modulen und zu Ausnahmen entscheidet die Studiengangsleitung.

(3) Die Lehrveranstaltungen finden grundsätzlich als Blockveranstaltungen, in der Regel am Wochenende statt, um zu gewährleisten, dass das Studium auch berufsbegleitend betrieben werden kann.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden auf Deutsch und in Einzelfällen auch auf Englisch gehalten.

§ 34 Studienkommission

(1) Der Fakultätsrat setzt eine Studienkommission ein, die

- das Angebot der notwendigen Module überwacht,
- die Einhaltung und Aktualisierung der Lehrinhalte überprüft,
- semesterweise die Qualität der Lehrveranstaltungen, insbesondere auf der Grundlage studentischer Lehrevaluationen, einschätzt,
- den Studienerfolg evaluiert und
- die Studienberatung zum Studiengang organisiert und durchführt.

(2) Die Studienkommission setzt sich zusammen aus:

- der Studiengangsleiterin oder dem Studiengangsleiter als Vorsitzender (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der stellvertretenden Studiengangsleiterin oder dem stellvertretenden Studiengangsleiter (Hochschullehrerin oder Hochschullehrer),
- der Studienberaterin oder dem Studienberater (akademische Mitarbeiterin oder akademischer Mitarbeiter),
- zwei Studierenden aus dem weiterbildenden Studiengang.

§ 35 Zulassung zur Master-Arbeit

Zur Master-Arbeit wird zugelassen, wer im weiterbildenden Studiengang mindestens 36 Kreditpunkte erbracht hat.

§ 36 Umfang und Bearbeitungszeit der Master-Arbeit einschließlich Aussprache

(1) ¹Die Master-Arbeit wird von einer oder einem im weiterbildenden Studiengang Lehrenden ausgegeben und betreut. ²Die Kandidatin oder der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit unterbreiten.

(2) Die Master-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der Beitrag der einzelnen Kandidatinnen oder Kandidaten auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

(3) ¹Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt höchstens 12 Wochen von der Ausgabe des Themas für die Arbeit bis zur Abgabe der schriftlichen Arbeit für Studierende in Vollzeit, höchstens 24 Wochen für Studierende in Teilzeit. ²Sofern die schriftliche Arbeit nicht von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ (5,0)

bewertet wurde, ist die Arbeit im Anschluss an die Bewertung zu verteidigen. ³Die Aussprache soll nicht später als vier Wochen nach der Bewertung der Arbeit stattfinden. ⁴Die Kandidatin oder der Kandidat ist über das Ergebnis der Bewertung der Arbeit unverzüglich zu unterrichten. ⁵Der Termin für die Aussprache der Master-Arbeit soll ihr oder ihm zusammen mit der Unterrichtung über das Ergebnis der Bewertung der Arbeit bekannt gegeben werden.

§ 37 Bildung der Note für die Master-Arbeit

¹Wurde die schriftliche Arbeit von beiden Prüfern mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, gilt die Master-Prüfung als endgültig nicht bestanden. ²Hat einer der Prüfer die schriftliche Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, ist die schriftliche Arbeit durch eine weitere Prüferin oder einen weiteren Prüfer zu bewerten. ³In diesem Fall ergibt sich die Note der Master-Arbeit gemäß § 12 Abs. 1 aus dem gewichteten Mittel aller Bewertungen der schriftlichen Arbeit mit dem Gewicht von 0,75 und der Bewertung der Aussprache mit einem Gewicht von 0,25.

§ 38 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Drei Jahre nach letztmaliger Immatrikulation in diesen Studiengang tritt diese Satzung außer Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Curriculum des weiterbildenden Studiengangs

Anlage 2: Studienplan für den weiterbildenden Master-Studiengang „Forensic Sciences and Engineering“ (Vollzeit)

Anlage 3: Studienplan für den weiterbildenden Master-Studiengang „Forensic Sciences and Engineering“ (Teilzeit)

Anlage 1: Curriculum für den weiterbildenden Master-Studiengang „Forensic Sciences and Engineering“

Sem.	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Modul 4	Modul 5	Modul 6	Modul 7
1/3	Forensischer Vorbereitungskurs 1 A	Forensischer Vorbereitungskurs 1 B	Forensischer Vorbereitungskurs 2 A	Forensischer Vorbereitungskurs 2 B	Forensische Untersuchungs- und Analyseverfahren 1	Forensische Untersuchungs- und Analyseverfahren 2	Forensische Statistik
	6 KP	6 KP	6 KP	6 KP	6 KP	6 KP	6 KP
	Teilnehmer mit juristischem oder gesellschaftswissenschaftlichem Hintergrund	Teilnehmer mit medizinischem, natur- oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund	Teilnehmer mit juristischem oder gesellschaftswissenschaftlichem Hintergrund	Teilnehmer mit medizinischem, natur- oder ingenieurwissenschaftlichem Hintergrund	alle Teilnehmer	alle Teilnehmer	alle Teilnehmer
	Einführung in die naturwissenschaftliche Grundlagen	Einführung in das Strafrecht und Strafprozessrecht	Einführung in die Physik, Biologie und Chemie	Die Rolle des Sachverständigen Rechtsmedizin Einführung in die Polizeiarbeit	Methoden der physikalischen Analyse	Methoden der chemischen Analyse	Qualitätssicherung und Statistik
Einführung in die Kriminaltechnik	Einführung in die Kriminaltechnik			Methoden der biologischen Analyse	Methoden der mineralogischen Analyse		

Sem.	Modul 8	Modul 9	Modul 10
2/4	Forensische Praxis 1	Forensische Praxis 2	Master-Arbeit
	6 KP	6 KP	18 KP
	alle Teilnehmer	alle Teilnehmer	alle Teilnehmer
	Kriminologie	Tatortanalyse Die Nutzung von Datenbanken	Master-Arbeit, inklusive Wahlpflichtkurs 1 und Wahlpflichtkurs 2
Kriminalistik	Multidisziplinäre Untersuchung von Praxisfällen Konferenzen/Workshops/Gerichtsverfahren		

Anlage 2: Studienplan für den weiterbildenden Master-Studiengang „Forensic Sciences and Engineering“ (Vollzeit)

Module/Studienabschnitte	Kreditpunkte im Semester		Σ KP	Pflicht	Prüfung (Prü)	
	1	2				
1/2	Forensischer Vorbereitungskurs 1	6		6	ja	Prü
3/4	Forensischer Vorbereitungskurs 2	6		6	ja	Prü
5	Forensische Untersuchungs- und Analyseverfahren 1	6		6	ja	Prü
6	Forensische Untersuchungs- und Analyseverfahren 2	6		6	ja	Prü
7	Forensische Statistik	6		6	ja	Prü
8	Forensische Praxis 1		6	6	ja	Prü
9	Forensische Praxis 2		6	6	ja	Prü
10	Master-Arbeit		18	18	ja	Prü
Summe		30	30	60		

Anlage 3: Studienplan für den weiterbildenden Master-Studiengang „Forensic Sciences and Engineering“ (Teilzeit)

Module/Studienabschnitte		Kreditpunkte im Semester				Σ KP	Pflicht	Prüfung (Prü)
		1	2	3	4			
1/2	Forensischer Vorbereitungskurs 1	6				6	ja	Prü
3/4	Forensischer Vorbereitungskurs 2	6				6	ja	Prü
5	Forensische Untersuchungs- und Analyseverfahren 1	6				6	ja	Prü
6	Forensische Untersuchungs- und Analyseverfahren 2			6		6	ja	Prü
7	Forensische Statistik			6		6	ja	Prü
8	Forensische Praxis 1		6			6	ja	Prü
9	Forensische Praxis 2		6			6	ja	Prü
10	Master-Arbeit				18	18	ja	Prü
Summe		18	12	12	18	60		

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät Umweltwissenschaften und Verfahrenstechnik vom 03. November 2010, der Stellungnahme des Senats vom 13. Januar 2011, der Genehmigung durch den Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 07. April 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 07. April 2011.

Cottbus, den 07. April 2011

Walther Ch. Zimmerli
 Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
 Präsident

Ordnung zur Festsetzung der Gebühren im weiterbildenden Master-Studiengang Forensic Sciences and Engineering

vom 07. April 2011

Auf der Grundlage von § 5 Abs. 4 und § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 17], S. 318), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.10.2010 (GVBl.I/10, Nr. 35) in Verbindung mit § 6 der Gebührenordnung der BTU Cottbus hat die BTU folgende Satzung erlassen:

§ 1 Gebührenfestsetzung

¹Die Realisation des weiterbildenden Masterstudiengangs Forensic Sciences and Engineering erfordert besondere Sach- und Personalmittel für Aufwendungen, die mit den Teilnahmegebühren gedeckt werden. ²Diese Teilnahmegebühren werden auf 2.500 € pro Semester zuzüglich der jeweils geltenden, regulären

Semestergebühren festgesetzt. ³Die besonderen Teilnahmegebühren werden für zwei Semester, unabhängig davon ob das Studium in Voll- oder in Teilzeit studiert wird, erhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13. Januar 2011, der Genehmigung des Präsidenten der Brandenburgischen Technischen Universität Cottbus vom 07. April 2011 sowie der Anzeige an das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg mit Schreiben vom 07. April 2011.

Cottbus, den 07. April 2011

Walther Ch. Zimmerli
Prof. Dr. habil. DPhil. h.c. (University of Stellenbosch)
Präsident